

***Beteiligungsrichtlinie***

***des***

***Landkreises Vorpommern-Greifswald***

## Inhalt

1. Einleitung	3
2. Aufgaben und Ziele der Beteiligungsrichtlinie	3
3. Begriffsverständnis Stabsstelle Beteiligungen, Beteiligungsverwaltung und Beteiligungscontrolling	4
4. Geltungsbereich	4
5. Beteiligte Akteure und Aufgabenabgrenzung	5
5.1 Eigentümerebene	5
5.1.1 Kreistag	5
5.1.2 Landrat	5
5.1.3 Stabsstelle Beteiligungen	5
5.1.4 Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt	5
5.2 Beteiligungsebene	6
5.2.1 Gesellschafterversammlung	6
5.2.2 Aufsichtsrat	6
5.2.3 Geschäftsführung	7
5.3 Externe Ebene	8
5.3.1 Rechtsaufsichtsbehörde	8
5.3.2 Landesrechnungshof	8
5.3.3 Abschlussprüfer	8
6. Berichtswesen	9
7. Sprachform	9
8. Inkrafttreten	9
Anlagen	
Anlage 1: Leitfaden über die Qualifikation, Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen Unternehmen und Einrichtungen vom IM M-V (Stand: 12.12.2012)	10
Anlage 2: Muster-Gesellschaftsvertrag	26
Anlage 3: Muster-Geschäftsweisung für die Geschäftsführung	37
Anlage 4: Muster-Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat	45

## 1. Einleitung

Die rechtlichen Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung der Landkreise wurde in der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) im § 122 Wirtschaftliche Betätigung mit Verweis auf die §§ 68 bis 77 geschaffen.

Zur Aufgabenerfüllung im Bereich des eigenen Wirkungskreises ist der Landkreis Vorpommern-Greifswald unmittelbar und mittelbar an Unternehmen in den Branchen:

- Versorgung/Entsorgung,
- Verkehr,
- Gesundheitswesen,
- Wirtschaftsförderung/Beschäftigung

beteiligt. Weitere können dazu kommen.

Mit ihren Dienstleistungen erbringen die Unternehmen einen wichtigen kommunalen Beitrag.

Ein erfolgreiches Agieren der Unternehmen erfordert ein gutes Zusammenspiel zwischen dem Gesellschafter Landkreis Vorpommern-Greifswald, dem Kreistag, den Ausschüssen des Kreistages, den Mitgliedsgesellschaften, den Aufsichtsräten und den Geschäftsführern der Unternehmen.

Die Beteiligungsrichtlinie stellt für den Landkreis Vorpommern-Greifswald die Leitlinie für sein wirtschaftliches Engagement dar. Sie enthält die Zuständigkeiten und notwendigen Regelungen, involvierte Akteure und Partner sowie deren Aufgaben und Befugnisse, integriert aber auch die Möglichkeiten zur Steuerung und Kontrolle der Unternehmen im gesetzlichen Rahmen.

Die Erarbeitung und Aktualisierung der Beteiligungsrichtlinie erfolgt durch das Beteiligungsmanagement des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

## 2. Aufgaben und Ziele der Beteiligungsrichtlinie

Die Aufgabe der Richtlinie ist es, die Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung und Beteiligungen zu regeln. Dabei sind Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten abzustimmen.

Die Beteiligungsrichtlinie soll sicherstellen, dass der Gesellschafter Landkreis Vorpommern-Greifswald seine Gesellschafterziele erreicht. Neben kommunalpolitischen Zielen (Leistungszielen) verfolgt der Landkreis auch wirtschaftliche Ziele (Finanzziele).

### 3. Begriffsverständnis Stabsstelle Beteiligungen, Beteiligungsverwaltung und Beteiligungscontrolling

Der Gesellschafter Landkreis Vorpommern-Greifswald wird in seinen Eigentümerinteressen (Beteiligungspolitik) von der **Stabsstelle Beteiligungen** (die für die Beteiligungsangelegenheiten des Landkreises Vorpommern-Greifswald zuständige Organisationseinheit) unterstützt und beraten.

Die Stabsstelle Beteiligungen basiert auf einer funktionierenden Beteiligungsverwaltung und nutzt das Beteiligungscontrolling als Steuerungselement.

Die **Beteiligungsverwaltung** umfasst die Unterstützung bei der Wahrnehmung der formalen und finanziellen Interessen des Gesellschafter Landkreis Vorpommern-Greifswald, die Vorbereitung der Entscheidungen beim Gesellschafter, die Mandatsbetreuung und die Schaffung der Voraussetzungen für die Abstimmung der Finanzströme zwischen den Gesellschaften bzw. zwischen den Gesellschaften und dem kreislichen Haushalt. Im Rahmen der Mandatsbetreuung berät und unterstützt die Stabsstelle Beteiligungen die Vertreter des Landkreises in den kommunalen Aufsichtsgremien der Unternehmen, stellt ihnen die relevanten Informationen zur Verfügung und klärt sie über ihre Rechte und Pflichten auf. Der Beteiligungsverwaltung kommt eine administrative Funktion zu. In der Beteiligungsverwaltung werden Unterlagen und Informationen zu den Beteiligungen in Beteiligungsakten zentral verwaltet.

Durch das **Beteiligungscontrolling** wird dieser Prozess begleitet. Dem Beteiligungscontrolling kommt eine unterstützende Funktion zu, indem entsprechende Analysen und Sachverhaltsbewertungen vorgenommen werden. Wesentliche Instrumente des Beteiligungscontrollings sind eine strategische Planung, eine integrierte operative Planung, die Analyse der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse und ein geschäftsfeldbezogenes Berichtswesen. Über das Beteiligungscontrolling stellt der Gesellschafter Landkreis sicher, dass seine spezifischen Ziele von den Gesellschaftern umgesetzt werden.

### 4. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen, an denen der Landkreis beteiligt ist sowie sinngemäß für alle Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, soweit keine übergeordneten Regelungen entgegenstehen und in den Gesellschaftsverträgen/Satzungen entsprechende Regelungen enthalten sind.

Die Anwendung dieser Beteiligungsrichtlinie ist auch bei Minderheitenbeteiligungen anzustreben. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Anteilsmehrheit in der Summe Gebietskörperschaften zusteht. Ist dies nicht möglich, sind die Teile der Richtlinie und des Konzernberichtswesens umzusetzen, die ohne eine Änderung des Gesellschaftsvertrages möglich sind.

Diese Richtlinie gilt nicht für Stiftungen und Vereine.

## **5. Beteiligte Akteure und Aufgabenabgrenzung**

Die Akteure wirken in den Gebieten Eigentümerebene, Beteiligungsebene und externe Ebene.

### **5.1 Eigentümerebene**

#### **5.1.1 Kreistag**

Der Kreistag wird bezüglich der Beteiligungen im Rahmen seiner ausschließlichen Zuständigkeiten gemäß § 104 Abs. 2 KV M-V tätig. Ihm obliegt gemäß § 104 Abs. 3 Nr. 9 KV M-V die Beschlussfassung über die Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung der Aufgaben, wesentliche Erweiterung oder Einschränkung, Änderung der Organisationsform und Auflösung kommunaler Unternehmen und Einrichtungen sowie Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen. Der Kreistag beschließt gemäß § 104 Abs. 3 Nr. 11 KV M-V über die Bestellung und Wahl von Vertreterinnen und Vertretern des Landkreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen.

#### **5.1.2 Landrat**

Gemäß § 115 KV M-V ist der Landrat gesetzlicher Vertreter des Landkreises. Er vertritt den Landkreis gemäß § 122 KV M-V i. V. m. § 71 KV M-V in den Gesellschafterversammlungen. Er kann Bedienstete des Landkreises im Verhinderungsfall mit seiner Vertretung beauftragen. Der Landrat informiert den Kreistag über alle wichtigen Angelegenheiten der Beteiligungsunternehmen.

#### **5.1.3 Stabsstelle Beteiligungen**

Die Stabsstelle Beteiligungen ist Bindeglied zwischen den Beteiligungen und dem Eigentümer Landkreis Vorpommern-Greifswald. In dieser Eigenschaft ist sie Ansprechpartner und Berater für die Beteiligungen und den Eigentümer gleichermaßen. Das Beteiligungscontrolling unterstützt, koordiniert und bündelt den Entscheidungsprozess des Eigentümers und ist damit für die Steuerung der Beteiligungen im Rahmen des Gesamthaushaltes sowie der Konzernziele zuständig. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, werden der Stabsstelle Beteiligungen die notwendigen Kompetenzen übertragen. Die Stabsstelle ist grundsätzlich im Verteiler der einzelnen Beteiligung aufzunehmen und jeweils analog dem Beirat bzw. Aufsichtsrat sowie der Gesellschafterversammlung schriftlich auf elektronischem Wege zu informieren. Vertreter der Stabsstelle können an den Beirats- sowie Gesellschafterversammlungen teilnehmen.

#### **5.1.4 Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt**

Dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald stehen die Befugnisse nach §§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 4 KV M-V und §§ 54 , 44 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) zu.

## 5.2 Beteiligungsebene

### 5.2.1 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan der Beteiligung. Ihre originäre Aufgabe ist die Durchsetzung des Gesellschafterwillens. In der Gesellschafterversammlung werden Angelegenheiten und Rechtsgeschäfte beraten und beschlossen, die von strategischer Bedeutung der Gesellschaft sind. Der Landrat oder ein Kreisbediensteter ist der Vertreter des Landkreises Vorpommern-Greifswald in der Gesellschafterversammlung der kreislichen Beteiligung.

Gesetzliche Vorschriften bestimmen die Besetzung, Aufgaben und Rechte der Gesellschafterversammlung, die weiter im Gesellschaftsvertrag konkretisiert werden.

Beschlüsse des Kreistages sind für den Vertreter des Landkreises bindend. Das Beteiligungsmanagement fungiert hierbei als Berater.

Neben den Interessen der Gesellschaft vertritt die Gesellschafterversammlung auch die Interessen des Landkreises.

Die Gesellschafterversammlung steht ebenso in der Pflicht den Kreistag über Angelegenheiten von Bedeutung frühzeitig in Kenntnis zu setzen.

Unterlagen die Gesellschaft betreffend (Einladungen, Anhänge und Protokolle) sind sowohl dem Gesellschaftervertreter wie auch dem Beteiligungsmanagement durch die Geschäftsführung zu überstellen.

Ein Muster-Gesellschaftsvertrag und eine Muster Gesellschaftsanweisung für die Geschäftsführung sind als Anlage beigefügt.

### 5.2.2 Aufsichtsrat (Betriebsausschuss)

Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Besetzung, Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung des Eigenbetriebes – vgl. § 5 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V).

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch einen Kreistagsbeschluss bestimmt und für die Dauer einer Legislaturperiode bestellt.

Im Leitfaden über Qualifikation, Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen Unternehmen und Einrichtungen sind die Anforderungen aufgelistet, die Aufsichtsratsmitglied erfüllen sollten. Der Leitfaden ist Anlage dieser Richtlinie beigefügt.

Dadurch wird eine angemessene Überwachung und Steuerung der Beteiligungsgesellschaft gewährleistet.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind gemäß § 111 Abs. 5 und § 116 i. V. m. § 93 Abs. 1 Aktiengesetz unabhängig und eigenverantwortlich. Dies steht nicht im Einklang mit der Umsetzung des kommunalen Willens, der im § 122 i. V. m. § 71 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern geregelt wird. Daher ist es von Bedeutung, vom

§ 52 Abs. 1 GmbHG (Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) innerhalb des Gesellschaftsvertrages gebrauch zu machen und die genannten Regeln des Aktiengesetzes zu entkräften.

Damit sind die Aufsichtsratsmitglieder an den Willen des Kreistages gebunden.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind ebenso verpflichtet den Kreistag und das Beteiligungsmanagement bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.

Der Aufsichtsrat ist für die Prüfung des von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschlusses und Lageberichtes verantwortlich und unterbereitet der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag zur Behandlung des Jahresergebnisses und zur Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.

Im Rahmen ihrer Mandatsausübung können sich die Aufsichtsratsmitglieder durch das Beteiligungsmanagement beraten lassen.

Alle Unterlagen (Einladungen, Anhänge und Protokolle) sind sowohl den Aufsichtsratsmitgliedern wie auch dem Beteiligungsmanagement durch die Geschäftsführung rechtzeitig zuzustellen.

Auf Basis des Gesellschaftsvertrages kann sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben. Das Muster einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat liegt im Anhang bei.

Der Aufsichtsrat bereitet die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer vor und schließt nach Beschluss der Gesellschafterversammlung die Verträge.

### **5.2.3 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung ist verantwortlich, die Gesellschaft im betriebswirtschaftlichen, technischen und sozialen Bereichen so zu führen, dass ein effizienter Betriebsablauf, der dem öffentlichen Interesse und Zweck gerecht wird, gewährleistet ist. Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 35 Abs. 1 GmbHG.

Maßgeblich für die Geschäftsführung sind:

- gesetzliche und vergaberechtliche Vorschriften
- Gesellschaftsvertrag
- Geschäftsführervertrag
- Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
- Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Vorpommern-Greifswald
- Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

Mit dem Ziel der effektiven Zusammenarbeit und zeitgleichen Information zwischen dem Gesellschafter Landkreis Vorpommern-Greifswald und dem Unternehmen sind im Vorfeld von Aufsichtsratssitzungen, Gesellschafterversammlungen usw. Informationen und Vorlagen gemäß der Fristsetzungen im Gesellschaftsvertrag durch die Geschäftsführung vollständig zur Verfügung zu stellen. Dabei kommt dem unterjährigen Berichtswesen eine besondere Bedeutung zu und wird in dieser Beteiligungsrichtlinie gesondert behandelt.

Die Geschäftsführung unterliegt den Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates. Aufgabe der Geschäftsführung ist es, die Interessen des Unternehmens mit den Interessen des Landkreises in Einklang zu bringen.

Die Geschäftsführung ist zur rechtzeitigen Unterrichtung des Aufsichtsrates, der Gesellschafterversammlung und des Beteiligungsmanagements verpflichtet, wenn Grundsatzfragen oder Fragen wesentlicher (finanzieller) Bedeutung auftreten. Alle notwendigen Informationen müssen dazu bereitgestellt werden und Einladungen rechtzeitig zugestellt werden.

Das Beteiligungsmanagement soll in die Verteiler sämtlicher Unterlagen an die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat im Vorfeld der jeweiligen Sitzung aufgenommen werden.

## **5.3 Externe Ebene**

### **5.3.1 Rechtsaufsichtsbehörde**

Gemäß § 122 KV M-V i. V. m. § 77 KV M-V sind Entscheidungen des Landkreises hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Betätigung unter den dort genannten Bedingungen anzuzeigen.

### **5.3.2 Landesrechnungshof**

Dem Landrechnungshof obliegt gemäß § 14 Landesrechnungshofgesetz die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kommunalen Körperschaften. Die überörtliche Prüfung der Wirtschaftsführung des Landkreises erfolgt gemäß §§ 3 Abs. 2 Nr. 2 KPG M-V i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 4 KV M-V und § 54 HGrG.

### **5.3.3 Abschlussprüfer**

Die Abschlussprüfungsgesellschaft soll nach einem Zeitraum von spätestens fünf Jahren gewechselt werden (Rotationsprinzip). Der bloße Austausch von Prüfern einer Prüfungsgesellschaft ist nicht ausreichend. Die Gesellschaft, welche mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt wurde, darf nicht parallel beratend für das Unternehmen tätig werden. Der Gesellschafterversammlung obliegt die Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers, dem Aufsichtsrat die Erteilung des Prüfungsauftrages.

Der Abschlussprüfer ist mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) zu beauftragen. Hierzu sind im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich der Erfüllung des Wirtschaftsplanes zu prüfen und zu beurteilen. Im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung hat der Abschlussprüfer den Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. anzuwenden. Der vollständige Fragenkatalog muss Bestandteil des Prüfungsberichtes sein. Der Gesellschafter ist über die wesentlichen Erkenntnisse, die der Abschlussprüfer im Rahmen seiner Abschlussprüfung gewonnen hat, umfassend zu informieren. Dabei sollen auch Ergebnisse dargestellt werden, die nicht Bestandteil des Prüfungsberichts sein müssen, aber für die Gesell-

schafter wie auch für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung bei der weiteren Unternehmensentwicklung hilfreich sein können.

Die Stabsstelle Beteiligungen und die Rechnungs- und Gemeindeprüfung sind zur Teilnahme an der Vorbesprechung zum Jahresabschluss/-prüfbericht mit der jeweiligen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft berechtigt.

## 6. Berichtswesen

Zu einem umfassenden Bild über die jeweilige Gesellschaft trägt das standardisierte, regelmäßige und termingerechte Informations- und Berichtswesen bei. Dazu werden Monats- und Quartalsberichte erstellt.

Zum Monatsbericht gehören der Ergebnis- und Liquiditätsbericht. Auf Besonderheiten bei Aufwendungen und Erträgen sowie in der Liquidität soll in der Erläuterung des Ergebnisberichtes eingegangen werden. Der Monatsbericht ist dem Beteiligungsmanagement bis zum 15. des Folgemonats vorzulegen.

Der Quartalsbericht enthält den Plan-Ist-Vergleich der Gewinn- und Verlustrechnung mit Erläuterungen und Prognose des laufenden Geschäftsjahres. Er ist dem Beteiligungsmanagement bis zum 30. des Folgemonats nach Quartalsende vorzulegen.

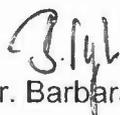
## 7. Sprachform

Personen-, Funktionen- und Berufsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten in der weiblichen und männlichen Sprachform.

## 8. Inkrafttreten

Die Beteiligungsrichtlinie tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Anklam, 30.12.2013

  
Dr. Barbara Syrbe

Anlage 1

Ministerium für Inneres und Sport  
Mecklenburg-Vorpommern



**Leitfaden über**  
**Qualifikation, Rechte und Pflichten**  
**der Aufsichtsratsmitglieder**  
**in kommunalen Unternehmen und Einrichtungen**

für Mitglieder in kommunalen Vertretungen,  
Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen Unternehmen und Einrichtungen  
sowie Mitarbeiter in den Beteiligungsverwaltungen der Kommunen

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	1
2.	Die Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder .....	2
2.1.	Verfahren.....	2
2.2.	Qualifikation.....	2
2.3.	Geschlechtsparitätische Besetzung.....	5
3.	Rechte und Pflichten von Aufsichtsratsmitgliedern.....	5
3.1.	Allgemeines.....	5
3.2.	Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder.....	6
3.3.	Rechte der Aufsichtsratsmitglieder .....	10
3.4.	Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit.....	11
3.5.	Rechtsfolgen bei Verletzung der Aufsichtsratspflichten.....	13

Stand: 12. Dezember 2012

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern

Abteilung 3: Kommunalangelegenheiten; Ausländerrecht

Referat 340: Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen;  
Kommunalprüfungswesen; Vergabeangelegenheiten

## 1. Einleitung

Eine Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur errichten, übernehmen, sich an ihnen beteiligen oder sie auf andere Wirtschaftsbereiche ausdehnen, wenn sie einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens oder der Einrichtung erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird, vgl. § 69 Absatz 1 Nummer 4 der Kommunalverfassung (KV M-V).

Die zwingende Bildung eines Aufsichtsrates ist nur bei Aktiengesellschaften und in speziellen Fällen (vgl. § 6 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer) auch bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung gesetzlich vorgesehen („*obligatorischer Aufsichtsrat*“). Auch wenn vereinzelt Ausnahmen bekannt sind (insbesondere Wohnungsgesellschaften, Stadtwerke und Verkehrsunternehmen), unterliegen die in einer Rechtsform des privaten Rechts betriebenen kommunalen Unternehmen und Einrichtungen regelmäßig nicht der Verpflichtung zur Bildung eines Aufsichtsrates.

Gleichwohl sieht § 52 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) die Möglichkeit vor, bei einer GmbH durch eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag freiwillig einen Aufsichtsrat einzurichten („*fakultativer Aufsichtsrat*“). Zur Sicherung einer effektiven Überwachung, Einflussnahme und Steuerung – mithin also zur engen Bindung der Gesellschaft an den gemeindlichen Willen – wird den Kommunen empfohlen, regelmäßig von der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit zur freiwilligen Bildung eines Aufsichtsrates Gebrauch zu machen. Dementsprechend beziehen sich die rechtlichen Erwägungen dieses Leitfadens auf einen solchen fakultativen Aufsichtsrat einer GmbH.

Die nachstehenden Ausführungen sollen einen Überblick darüber verschaffen, welche Kriterien für die Auswahl und die Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen Unternehmen maßgeblich sein sollten, welche Rechte und Pflichten ein Aufsichtsratsmitglied zu beachten hat und welche Folgen Pflichtverletzungen haben können.

## **2. Die Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder**

### 2.1. Verfahren

Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch Wahl der Gesellschafterversammlung oder Entsendung infolge satzungsmäßig eingeräumter Entsenderechte zugunsten der Kommune (§ 101 Absatz 1 Satz 1 AktG i. V. m. § 52 GmbHG). Die Auswahl der zu bestellenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Kommune richtet sich nach der Kommunalverfassung. Besteht nach dem Gesellschaftsvertrag ein Entsendungsrecht der Kommune, benennt ihr gesetzlicher Vertreter in der Gesellschafterversammlung die zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder, die zuvor durch einen Beschluss (§ 31 KV M-V) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durch die Vertretung bestimmt werden, vgl. § 71 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Absatz 2 Satz 1 KV M-V. Im Falle der Bestellung durch Wahl der Gesellschafterversammlung erfolgt die Bestimmung der im Wahlverfahren von der kommunalen Gesellschafterin vorzuschlagenden Kandidaten durch einen vorherigen Beschluss der Gemeindevertretung, für den die Grundsätze der Verhältniswahl Anwendung finden.

Die mit § 71 Absatz 1 Satz 4 i. V. m. Absatz 2 KV M-V gesetzlich vorgeschriebene Anwendung der Grundsätze der Verhältniswahl gewährleistet, dass die in der Stadt vertretenen Fraktionen bzw. die sich bildenden Zählgemeinschaften eigene Vorschläge für die Besetzung der Aufsichtsratsmandate entsprechend ihrem Stärkeverhältnis durchsetzen können, soweit kein gemeinsamer Vorschlag zur Besetzung zustande kommt. Da das Gesetz ungeachtet dieser Grundsätze keine „Wahl“, sondern eine „Bestellung“ vorsieht, richtet sich die Abstimmung formal nach § 31, nicht nach § 32 KV M-V, was insbesondere eine offene Abstimmung und die Beachtung der Mitwirkungsverbote erfordert.

### 2.2. Qualifikation

In der Praxis werden die zu bestellenden Vertreter in den Aufsichtsräten häufig vorrangig nach politischen Erwägungen ausgewählt. Die dahinter stehende Idee der kommunalpolitischen Kontrolle über das privatrechtliche Unternehmen ist nachvollziehbar. Die gesetzlich angeordnete Verhältniswahl bedeutet jedoch nicht, dass allein die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei, Wähler- oder Zählgemeinschaft bei der Wahl in den Aufsichtsrat den Ausschlag geben darf oder muss. Im Vordergrund sollte die Gewähr-

leistung einer angemessenen Überwachung und Steuerung der jeweiligen Beteiligung zur Vermeidung von Risiken und Fehlentwicklungen stehen.

Insbesondere wenn aufgrund von mangelnder Erfahrung und Sachkunde aus dem Kreis der Gemeindevertretung keine ausreichende Anzahl geeigneter Personen zur Verfügung steht, sollte die Bestellung fachkundiger Dritter in Betracht gezogen werden. Denkbar wären hier insbesondere Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe und mit der jeweiligen Branche vertraute Personen.

Bei der Vergabe von Aufsichtsratsmandaten sollten sich die zuständigen Gremien daher von folgenden Fragestellungen leiten lassen:

- Bringen die vorgesehenen Personen die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten sowie fachlichen Erfahrungen mit und ergänzen diese die unternehmerischen Fähigkeiten und Erfahrungen der übrigen Aufsichtsratsmitglieder?
- Ist eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit gewährleistet, so dass die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied sorgfältig und gewissenhaft ausgeübt werden kann?
- Ist bei der Auswahl der in Frage kommenden Personen auch auf Vielfalt geachtet worden, wurden Frauen angemessen berücksichtigt?
- Besteht die Gewähr dafür, dass die vorgesehenen Personen oder die ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen keine eigenen Interessen verfolgen, die im Widerspruch zu den Interessen der Gesellschaft stehen?

Der Gesetzgeber und die Rechtsprechung haben die sich aus dem Aktiengesetz ergebenden allgemeinen Anforderungen an die Tätigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern in den vergangenen Jahren präzisiert und auch verschärft. Vor der Annahme des Mandats sollte daher jedes potentielle Aufsichtsratsmitglied prüfen, ob es den persönlichen und sachlichen Anforderungen entsprechen kann.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> nachfolgende Ausführungen im Wesentlichen nach Potthoff/Trescher, Das Aufsichtsratsmitglied, 6. Aufl. 2003, Rn. 805 ff.

### 2.2.1. Erforderliche Kenntnisse

Die ordentliche und gewissenhafte Wahrnehmung des Amtes setzt Mindestkenntnisse voraus, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können.<sup>2</sup>

Allein schon aus haftungsrechtlichen Gründen sollte jedes Aufsichtsratsmitglied diese Mindestkenntnisse bereits bei Amtsantritt besitzen. Zu ihnen gehören insbesondere Kenntnisse

- über die gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrats,
- über die Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied,
- für die Bewertung der dem Aufsichtsrat vorzulegenden Berichte,
- für die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers,
- für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen, sowie
- nach Möglichkeit eigene unternehmerische Erfahrungen.

Die vorstehend genannten Mindestkenntnisse sind zu trennen von den *Fachkenntnissen*, zu denen alle über den Rahmen der Mindestkenntnisse hinausgehenden Kenntnisse für die Beurteilung komplizierter und besonderer Unternehmensprobleme (beispielsweise Krisen) oder Geschäftsvorfälle gehören (zum Beispiel für spezielle steuerliche, bilanzielle oder technische Fachprobleme). Die Aneignung von Fachkenntnissen liegt im Interesse des Unternehmens; entsprechende Fortbildungskosten der Mitglieder des Aufsichtsrates sollten daher von den Unternehmen übernommen werden.

Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte insbesondere die kritischen Erfolgs- und Risikofaktoren des Unternehmens erkennen und in ihren wesentlichen Zusammenhängen und Veränderungen zutreffend beurteilen können. Nur dann wird es in der Lage sein, Entwicklung und Erfolg der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, den Einfluss des relevanten Unternehmensumfeldes und die Risiken seiner künftigen Entwicklung einschät-

---

<sup>2</sup> BGH, Urt. v. 15.11.1982, II ZR 27/82

zen zu können. Dies schließt Kenntnisse über das Unternehmen und seine Geschäftstätigkeit ein.

Schließlich sollten die für die Beteiligungsverwaltung verantwortlichen Bediensteten der Kommune in der Lage sein, die Vertreter in den Aufsichtsräten in fachlicher Hinsicht zu unterstützen und zu beraten.

#### 2.2.2. Ausreichend verfügbare Zeit

Eine ordentliche und gewissenhafte Überwachung bedingt, dass das Aufsichtsratsmitglied über die zur Amtsausführung erforderliche Zeit verfügt, um den ihm obliegenden Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und dem notwendigen Engagement nachkommen zu können. Ist diese Zeit nicht verfügbar, ist von der Übernahme des Mandats abzuraten; ergibt sich eine der Amtsausübung schädliche Überlastung später, dann muss das Mitglied des Aufsichtsrates die Niederlegung des Amtes erwägen.

#### 2.3. Geschlechterparitätische Besetzung

Den Kommunen wird empfohlen, bei der Vergabe der Mandate entsprechend Randziffer 67 der Hinweise für die Verwaltung von Beteiligungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums vom 13. Januar 2012) zu verfahren. Danach soll auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen hingewirkt werden. Diesen soll bei gleicher fachlicher Befähigung der Vorrang eingeräumt werden, solange weniger Frauen als Männer in den entsprechenden Gremien vertreten sind. Es soll auf eine geschlechterparitätische Besetzung der Aufsichtsratsmandate hingewirkt werden.

### **3. Rechte und Pflichten von Aufsichtsratsmitgliedern**

#### 3.1. Allgemeines

Das einzelne Aufsichtsratsmitglied hat ebenso wie der Aufsichtsrat als Organ selbst zahlreiche Rechte aber auch Pflichten zu beachten. Im Mittelpunkt der Pflichten steht die Überwachung der Geschäftsführung nach § 111 Absatz 1 AktG. Gegenstand der Überwachung ist die Funktion des geschäftsführenden Organs, bei der GmbH also der Geschäftsführung. Sie umfasst die der Geschäftsführung obliegende Leitungstätigkeit, die Wahrnehmung der organschaftlichen Treuepflichten, die Beachtung spezieller gesetzlicher Geschäftsführungsaufgaben sowie die Wahrung der Sorgfaltspflichten.

Schließlich ist Bestandteil der Überwachung auch die Frage, ob die Organmitglieder die für ihr Amt erforderliche Eignung besitzen.

Bei der Überwachungsaufgabe ist zu unterscheiden zwischen rückschauender und in die Zukunft gerichteter, mithin präventiver Kontrolle. Bei ersterer geht es um die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit von abgeschlossenen Geschäftsführungsmaßnahmen, während der Aufsichtsrat bei der präventiven Überwachung unternehmerisch tätig wird und an laufenden oder geplanten Maßnahmen (wie Erschließung neuer Geschäftsfelder, Umstrukturierung, Akquisitionen) mitwirkt. Wesentlicher Bestandteil der Kontrollaufgabe ist die Beschaffung von Informationen über das Geschehen im Unternehmen.

Zur Wahrnehmung der Überwachungsfunktion werden Aufsichtsräten verschiedene Rechte eingeräumt. Aus der Stellung als Kontrollorgan ergibt sich zugleich die Pflicht, diese Rechte in dem erforderlichen Umfang wahrzunehmen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Aufsichtsrates sollen dazu dienen, ein optimales Organhandeln zu bewirken. Das Prinzip der Gesamtverantwortung fordert deshalb von jedem Mitglied, sich für die Arbeit des Aufsichtsrats und deren Ergebnisse vorausschauend verantwortlich zu fühlen. Die Einzelverantwortlichkeit des Aufsichtsratsmitglieds ergibt sich insbesondere aus § 93 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 116 AktG, wonach die Sorgfaltsregeln für das geschäftsführende Organ sinngemäß auf die Mitglieder des überwachenden Organs anzuwenden sind.

Nachfolgend werden die wesentlichen Rechte und Pflichten von Mitgliedern in freiwillig gebildeten Aufsichtsräten im Einzelnen dargestellt. Mit Blick auf die nach § 52 Absatz 1 GmbHG vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten sollte das Aufsichtsratsmitglied jedenfalls Einsicht in den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates nehmen, um sich Klärung über die ihm obliegenden Pflichten und eingeräumten Rechte zu verschaffen.

### 3.2. Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder

Die Pflichten des Aufsichtsratsmitglieds lassen sich allgemein wie folgt umreißen:<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> im Wesentlichen nach Potthoff/Trescher, Das Aufsichtsratsmitglied, 6. Aufl. 2003, Rn. 886 ff.

### 3.2.1. Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind grundsätzlich verpflichtet, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu wahren, soweit sie ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, vgl. § 93 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 116 AktG. Dies gilt auch für vertrauliche Berichte und Beratungen. Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder ist das Gegenstück zu dem umfassenden Informationsrecht des Aufsichtsrats in allen Angelegenheiten der Gesellschaft. Durch sie soll die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats gewährleistet und die Gesellschaft insgesamt vor Nachteilen geschützt werden.

Würde die vorstehend beschriebene Verschwiegenheitspflicht jedoch so weit bestehen, dass die auf den kommunalen Gesellschafter entfallenden Aufsichtsratsmitglieder keine Auskunft gegenüber den Beschlussgremien der Gemeinde erteilen dürften, so ergäbe sich ein Informationsdefizit, das die erforderliche angemessene Einflussnahme und Steuerung durch die Kommune einschränken würde.

Aufsichtsratsmitglieder haben nach § 71 Absatz 4 Satz 1 KV M-V deshalb die Verpflichtung, den Hauptausschuss oder die Gemeindevertretung über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Dabei sind Kreditaufnahmen außerhalb des gültigen Wirtschaftsplanes stets Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, vgl. § 71 Absatz 4 Satz 2 KV M-V. Weiterhin muss der Hauptausschuss oder die Gemeindevertretung auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels aller Mitglieder von den Aufsichtsratsmitgliedern Auskunft verlangen. Die Unterrichtungspflicht und das Auskunftsrecht bestehen aber nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Der aktienrechtliche Grundsatz der Verschwiegenheitspflicht von Aufsichtsratsmitgliedern steht den kommunalverfassungsrechtlichen Informations- bzw. Unterrichtungspflichten nicht entgegen, da die den Aufsichtsrat betreffenden Regelungen des Aktiengesetzes bei freiwillig gebildeten Aufsichtsräten nur dann entsprechend anzuwenden sind, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt, vgl. § 52 Absatz 1 GmbHG.

In der Praxis kommt es also darauf an, ob und in welchem Umfang der Gesellschaftsvertrag Regelungen hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht enthält. Auch wenn mögli-

cherweise bereits die kommunalverfassungsrechtliche Unterrichtungspflicht als normatives Umfeld bei der Auslegung derjenigen Gesellschaftsverträge herangezogen werden könnte, die keine explizite Regelung zur Befreiung der Aufsichtsratsmitglieder von der Verschwiegenheitspflicht enthalten<sup>4</sup>, wird aus Gründen der Rechtssicherheit eine diesbezügliche Klarstellung im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich empfohlen. Eine gesellschaftsvertragliche Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht für die erforderliche Berichterstattung an die Kommune dürfte mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zur Gestaltungsfreiheit der Gesellschafter bei fakultativen Aufsichtsräten auch zulässig sein.<sup>5</sup>

Bestehen Zweifel über Inhalt und Umfang der Verschwiegenheitspflicht, erscheint es jedenfalls ratsam, dass das Aufsichtsratsmitglied sich vor einer Berichterstattung zunächst an den Vertreter der Kommune in der Gesellschafterversammlung und an die mit der Beteiligungsverwaltung beauftragten Personen wendet und Berichte in nichtöffentlicher Sitzung vorträgt.

### 3.2.2. Pflicht zur höchstpersönlichen Amtsführung

Die Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet, ihre Aufgaben persönlich wahrzunehmen; eine Übertragung auf Dritte ist nicht möglich. Gleichwohl ist die Bestellung von Stellvertretern grundsätzlich möglich, da § 101 Absatz 3 Satz 1 AktG mangels Verweisung in § 52 Absatz 1 GmbHG bei freiwillig gebildeten Aufsichtsräten keine unmittelbare Anwendung findet. Aufsichtsratsmitglieder sollten daher den Gesellschaftsvertrag darauf überprüfen, ob die Bestellung von Stellvertretern zugelassen, beschränkt oder ausgeschlossen wurde.

Die Inanspruchnahme der Stellvertretung ist aber auch bei einer gesellschaftsvertraglich zugelassenen Bestellung von Stellvertretern auf das zwingend erforderliche Maß beschränken, um eine kontinuierliche Amtsausübung durch das Aufsichtsratsmitglied zu gewährleisten.

### 3.2.3. Mitwirkungspflichten

Dem Teilnahmerecht des Mitglieds an der Sitzung des Aufsichtsrates entspricht die *Teilnahmepflicht*. Nur eine objektive Verhinderung entbindet hiervon; im Rahmen des

---

<sup>4</sup> vgl. insoweit BVerwG, Urt. v. 31.08.2011, 8 C 16/10 zur Weisungsgebundenheit von kommunalen Vertretern im Aufsichtsrat einer GmbH

<sup>5</sup> BVerwG, Urt. v. 31.08.2011, 8 C 16/10

Zumutbaren hat das Aufsichtsratsmitglied auch in solchen Fällen für eine schriftliche Stimmabgabe zu sorgen.

Die *Pflicht zur Kenntnisnahme der Beratungsunterlagen* beinhaltet auch die Pflicht zum sorgfältigen Studium der Beratungsunterlagen. Dieses Studium soll das Mitglied auf den Dialog mit der Geschäftsführung vorbereiten und es in die Lage versetzen, den Sachverhalt zu bewerten und daraus Schlussfolgerungen abzuleiten, um eine fundierte Erörterung zu ermöglichen. Die Erfüllung dieser Pflicht ist von fundamentaler Bedeutung für die Arbeit des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds und des Aufsichtsrats als Ganzem.

Die dem Aufsichtsratsmitglied obliegende *Erkundungspflicht* kann sich aus unterschiedlichen Anlässen ergeben. Sie besteht zunächst für alle Daten, die für eine sachgerechte Erledigung der einzelnen Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrats erforderlich sind. Die Kenntnis der Strukturdaten des Unternehmens ist in aller Regel eine Voraussetzung für eine sachgerechte Berichts- und Situationsanalyse. Auch aus Geschäftsführungs- und Abschlussberichten sowie aus Erörterungen innerhalb des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse können sich Erkundigungs- und Fragepflichten ergeben; dies ist dann der Fall, wenn ein hinreichender Anlass zu Fragen, Zweifeln oder Bedenken besteht und es sich um Angelegenheiten handelt, aus denen für das Unternehmen Nachteile entstehen können. Darüber hinaus besteht eine Erkundungspflicht auch, soweit dem Mitglied des Aufsichtsrates Kenntnisse fehlen, die für die Erfüllung seiner konkreten Aufgaben erforderlich sind, zum Beispiel für die Bewertung komplexer Sachverhalte und schwieriger Fachprobleme.

Das Aufsichtsratsmitglied darf sich nicht nur mit einer passiven Rolle begnügen und unterliegt daher auch einer *Förderungspflicht*. Die optimale Erfüllung der Aufgaben erfordert es, eigene Initiativrechte wahrzunehmen und die Beratungen durch Anregungen und Sachbeiträge zu fördern. So sind die Mitglieder des Aufsichtsrates beispielsweise gehalten, ihre eigenen Fachkenntnisse und Erfahrungen in die Aufsichtsratsarbeit einzubringen oder weitere Mitglieder des Organs, denen Fachkenntnisse auf bestimmten Gebieten fehlen, auf deren Wunsch beratend zu unterstützen.

Aufsichtsratsmitglieder haben ebenso eine Informationspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat, wenn sie außerhalb ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit Informationen erhalten, aus denen sich wesentliche Aspekte für die Überwachungstätigkeit ergeben können. Aus den Initiativrechten können Initiativpflichten werden, wenn ein hinreichender Anlass da-

zu besteht, insbesondere um Schaden von der Gesellschaft abzuwenden. Das Mitglied muss zum Beispiel die Einberufung einer Sitzung verlangen, wenn dies erkennbar zur Abwehr von Gefahren für das Unternehmen erforderlich ist. Die Förderungspflicht des Mitglieds beinhaltet auch die Bereitschaft zur Mitarbeit in den Ausschüssen. Ein Mitglied kann deshalb die Kandidatur für einen Ausschuss nur ablehnen, wenn es wichtige Gründe (wie fehlende Spezialkenntnisse) hat; Mangel an verfügbarer Zeit ist in der Regel kein hinreichender Grund.

### 3.3. Rechte der Aufsichtsratsmitglieder

Folgende wesentliche Rechte der Aufsichtsratsmitglieder sind zu nennen:<sup>6</sup>

#### 3.3.1. Mitwirkungsrechte

Die Mitwirkungsrechte des Aufsichtsratsmitglieds sind zu unterscheiden von den Rechten des Aufsichtsrates als Organ. So kann das Mitglied beispielsweise gemäß § 90 Absatz 3 Satz 2 AktG Auskunft von der Geschäftsführung verlangen; es kann aber nicht nach § 111 Absatz 2 AktG die Vorlage bestimmter Dokumente fordern, da dieses Recht nur dem Aufsichtsrat als Ganzem zusteht. Das Mitglied kann hierzu lediglich einen entsprechenden Antrag im Gremium stellen. Für die praktische Arbeit des Aufsichtsrates und der jeweiligen Mitglieder ist dies von erheblicher Bedeutung.

Die Mitwirkungsrechte können unterschieden werden in *Teilnahmerechte* (Recht auf Ladung und Sitzungsteilnahme, Teilnahmerecht abwesender Aufsichtsratsmitglieder), *Informationsrechte gegenüber der Geschäftsführung* (§ 90 Absatz 3 Satz 2 AktG), *aufsichtsratsinterne Informationsrechte* (Recht auf Kenntnisnahme der Beratungsunterlagen nach § 170 Absatz 3 AktG), *Initiativrechte* (zum Beispiel das Recht die Einberufung des Aufsichtsrats zu verlangen gemäß § 110 Absatz 1 AktG, Selbsteinberufungsrecht nach § 110 Absatz 2 AktG), und *Rechte in Bezug auf die Gesellschafterversammlung*. Aus den Mitwirkungsrechten können sich auch *Klagerechte* und *gerichtliche Antragsbefugnisse* ergeben.

Diese Mitwirkungsrechte sind für den fakultativen Aufsichtsrat der GmbH grundlegend übertragbar, vgl. § 52 GmbHG. Die Ausgestaltung der einzelnen Rechte und damit der Tätigkeit des Aufsichtsrates ist dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag und ggf. auch der

---

<sup>6</sup> im Wesentlichen nach Potthoff/Trescher, Das Aufsichtsratsmitglied, 6. Aufl. 2003, Rn. 825 ff.

Geschäftsordnung für den betreffenden Aufsichtsrat zu entnehmen und kann von Gesellschaft zu Gesellschaft individuell verschieden sein.

### 3.3.2. Recht auf Vergütung und Aufwendungsersatz

Nach dem Gesetz ist die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied unentgeltlich, wenn eine Vergütung nicht in der Satzung verankert ist oder auf einen Beschluss der Gesellschafterversammlung beruht, vgl. § 113 AktG.

Ist eine Vergütung vorgesehen, so hat das kommunale Aufsichtsratsmitglied diese gemäß § 71 Absatz 5 Satz 1 KV M-V in der einen in der Hauptsatzung festgelegten Betrag übersteigenden Höhe an die Gemeinde abzuführen. Bei der Abführung ist sicherzustellen, dass mindestens die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstandenen Aufwendungen ausgeglichen werden, § 71 Absatz 5 Satz 2 KV M-V.

### 3.4. Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit

Aufsichtsratsmitglieder üben ihr Mandat grundsätzlich unabhängig und weisungsfrei aus. Sie sind ausschließlich dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit des Aufsichtsratsmitglieds ist in § 111 Absatz 5 und § 116 i. V. m. § 93 Absatz 1 AktG festgelegt.

Diese Weisungsfreiheit ist bei Unternehmen und Einrichtungen mit kommunaler Beteiligung jedoch problematisch, sofern sie einer Umsetzung des gemeindlichen Willens entgegensteht. Nach § 71 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 71 Absatz 1 Satz 5 KV M-V haben Aufsichtsratsmitglieder Weisungen und Richtlinien der Gemeindevertretung zu folgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Diese Bindung der Vertreter an den Willen der Gemeindevertretung dient einer angemessenen Einflussnahme und Steuerung der Beteiligungen durch die Kommune und letztlich auch der Wahrung des Demokratieprinzips.

Der aktienrechtliche Grundsatz der Weisungsfreiheit von Aufsichtsratsmitgliedern steht der kommunalverfassungsrechtlichen Weisungsgebundenheit nicht entgegen, da die den Aufsichtsrat betreffenden Regelungen des Aktiengesetzes bei freiwillig gebildeten Aufsichtsräten nur dann entsprechend anzuwenden sind, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt, vgl. § 52 Absatz 1 GmbHG.

In der Praxis kommt es also darauf an, ob und in welchem Umfang der Gesellschaftsvertrag Regelungen hinsichtlich der Weisungsgebundenheit enthält. Sofern eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag getroffen wurde, haben die Vertreter der Kommune im Aufsichtsrat den Weisungen und Richtlinien der Gemeindevertretung zu folgen. Selbst wenn im Gesellschaftsvertrag keine explizite Regelung zur Weisungsgebundenheit verankert ist, erscheint es mit Blick auf das bei der Auslegung des Gesellschaftsvertrages zu berücksichtigende normative Umfeld nicht ausgeschlossen, dass bereits die hiesige kommunalverfassungsrechtliche Verpflichtung zur Weisungsgebundenheit im Einzelfall dazu führt, dass die Vertreter der Kommune im Aufsichtsrat an die Weisungen des Vertretungsorgans gebunden sind.<sup>7</sup> Rechtssicherheit bietet jedoch die Aufnahme einer entsprechenden gesellschaftsvertraglichen Regelung.

Diese zu treffen, sind die Kommunen nunmehr seit der im Zuge der Novellierung der Kommunalverfassung im Jahr 2011 eingefügten Bestimmung des § 71 Absatz 2 Satz 2 KV M-V verpflichtet. Danach ist durch Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages sicherzustellen, dass die von der Gemeinde bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates oder eines ähnlichen Organs von Unternehmen und Einrichtungen an die Weisungen und Richtlinien der Gemeindevertretung gebunden sind, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Zulässigkeit einer solchen Regelung angesichts einer großen organisatorischen Gestaltungsfreiheit der Gesellschafter bejaht.<sup>8</sup>

Lediglich klarstellend bleibt hervorzuheben, dass die Bindung der Aufsichtsratsmitglieder nur so weit besteht, wie entsprechende Weisungen getroffen wurden; im Übrigen verbleibt es dabei, dass die Aufsichtsratsmitglieder ihr Mandat unabhängig ausüben und ausschließlich dem Unternehmensinteresse verpflichtet sind.

Die Grenze der Weisungsgebundenheit wird dort erreicht sein, wo die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder einen existenzgefährdenden oder -vernichtenden Eingriff in das Vermögen der Gesellschaft vornehmen sollen, was zu einer Haftung der Kommune als Gesellschafter führen kann. In den Bereichen der kommunalwirtschaftlichen Betätigung dürften derartige Sachverhalte jedoch nicht häufig zu erwarten sein. Etwaige Beschlüsse der Gemeindevertretung unterlägen mit Blick auf die vorbezeichneten gesellschafts-

---

<sup>7</sup> BVerwG, Urt. v. 31.08.2011, 8 C 16/10

weiterführend zur Thematik: Anmerkungen von Cranshaw, jurisPR-InsR 23/2011 Anm. 4

<sup>8</sup> BVerwG, Urt. v. 31.08.2011, 8 C 16/10

rechtlichen Folgen zudem auch einer kommunalverfassungsrechtlichen Prüfung durch den Bürgermeister.

Entscheidet sich ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied entgegen einer wirksamen Weisung abzustimmen, so bleibt seine diesbezügliche Stimmabgabe wirksam. Allerdings kann die Kommune die von ihr entsandten Aufsichtsratsmitglieder jederzeit abberufen. Eine rechtliche Möglichkeit zur Durchsetzung der Weisung besteht hingegen nicht.

### 3.5. Rechtsfolgen bei Verletzung der Aufsichtsratspflichten

Die Rechtsfolgen für die Aufsichtsratsmitglieder bei der Verletzung ihrer Pflichten (zum Beispiel durch Verzicht auf effektive Kontrollen, Missachtung satzungsmäßig vorgeschriebener Verfahren, Verletzung der Verschwiegenheitspflicht, Vorteilsannahme) können sowohl zivil- als auch strafrechtlicher Natur sein.

So kommt die Verwirklichung von Straftatbeständen wie §§ 331 ff. Strafgesetzbuch (StGB) (Straftaten im Amt, Vorteilsnahme, Bestechlichkeit), § 266 StGB (Untreue) sowie §§ 82 (Falsche Angaben) und 85 (Verletzung der Geheimhaltungspflicht) GmbHG und §§ 331, 334 Handelsgesetzbuch (unrichtige Darstellung) in Betracht.

Gerade im Hinblick auf §§ 331 ff. StGB ist mit der jüngsten Rechtsprechung bestätigt worden, dass kommunale Aufsichtsratsmitglieder Amtsträger im Sinne von § 11 Absatz 1 Ziffer 2 StGB sind, wenn die betreffende Gesellschaft zwar in privatrechtlicher Form organisiert ist, die von der Gesellschaft wahrzunehmende Aufgabe aber nicht den Charakter als Verwaltungsaufgabe verloren hat, sondern nur die Organisation ihrer Wahrnehmung privatisiert worden ist.<sup>9</sup>

Als Anspruchsgrundlagen für die zivilrechtliche Haftung eines Mitglieds des Aufsichtsrates sind im Wesentlichen die §§ 116, 93 Absatz 2 AktG für die Innenhaftung und § 823 BGB für die Außenhaftung zu nennen. Für den Aufsichtsrat als reinem Innenorgan ist der Bereich der Außenhaftung weniger bedeutsam. Im Zentrum steht die Innenhaftung, also die Einstandspflicht des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds für Schäden, die es dem eigenen Unternehmen zugefügt hat. Die §§ 116, 93 Absatz 2 AktG gelten über die Verweisungsnormen auch für den fakultativen Aufsichtsrat der GmbH.

---

<sup>9</sup> BGH, Ur. v. 09.05.2006, 5 StR 453/05

Eine Inanspruchnahme erfordert ein pflichtwidriges und schuldhaftes Verhalten des Aufsichtsrats, das zu einem Schaden des Unternehmens führt (vgl. §§ 93 Absatz 2, 116 AktG). Ein Aufsichtsratsmitglied handelt schuldhaft, wenn es bei seinem Tun oder Unterlassen die Sorgfalt eines „ordentlichen und gewissenhaften Überwachers“ außer Acht lässt. Die in § 93 Absatz 2 Satz 2 AktG angeordnete Beweislastumkehr führt dazu, dass die Gesellschaft lediglich ein schadenstiftendes Verhalten benennen muss, während sich der Aufsichtsrat vom Vorwurf der Pflichtwidrigkeit einschließlich des Verschuldens zu entlasten hat.

Grundsätzlich ist es zur Begrenzung bzw. zum Auffangen des persönlichen Haftungsrisikos der Aufsichtsratsmitglieder möglich, eine spezielle Haftpflichtversicherung (so genannte „D&O-Versicherung“) abzuschließen. Der Abschluss erfolgt regelmäßig durch die Gesellschaft. Allerdings versagt der Deckungsschutz auch hier dann, wenn das Aufsichtsratsmitglied vorsätzlich gehandelt hat.

Die gesetzliche Haftung des Aufsichtsratsmitglieds ist der selbständigen Regelung durch die Gesellschaft entzogen. Sie kann weder durch Dienstvertrag noch durch Satzung ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Zu beachten ist jedoch § 71 Absatz 3 KV M-V. Danach hat die Kommune dem haftungsrechtlich in Anspruch genommenen Aufsichtsratsmitglied den entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn und soweit dieses ihn fahrlässig herbeigeführt hat. In Weisungsfällen erfasst die Schadensfreistellung auch vorsätzliche oder grob fahrlässige herbeigeführte Schäden durch das Aufsichtsratsmitglied. Diese aus Fürsorgegesichtspunkten getroffene Regelung, die ausdrücklich auf Schadensersatz abstellt, sollte das Mitglied des Aufsichtsrates jedoch auf keinen Fall zu der Schlussfolgerung verleiten, dass eine persönliche Haftung für die fehlerhafte Ausübung seines Amtes in der Rechtswirklichkeit keine Rolle spielt. Denn es gibt insbesondere für mangelnde Kenntnisse und Fähigkeiten genauso wenig einen „Rabatt“ wie für fehlende Zeit.

Im Falle einer Abstimmung des Aufsichtsratsmitgliedes entgegen einer wirksamen Weisung des Vertretungsorgans liegt ein Ordnungsverstoß vor, der nach § 172 Absatz 1 Satz 1 KV M-V mit einem Ordnungsgeld belegt werden kann. Entsteht der Kommune aus dieser Pflichtverletzung ein Schaden, so haftet das Aufsichtsratsmitglied nach § 172 Absatz 3 KV M-V, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Anlage 2

**Muster eines Gesellschaftsvertrages  
für  
Gesellschaften mit beschränkter Haftung<sup>1</sup>**

**§ 1**

**Firma, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma ..... Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist .....
- (3) Das Geschäftsjahr ist [das Kalenderjahr].

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens<sup>2</sup>**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist .....<sup>3</sup>
- (2) Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Unter anderem ist die Gesellschaft berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben.

---

<sup>1</sup> Muster ist ausgerichtet auf eine GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat und mehrheitlicher Beteiligung des Landes.

<sup>2</sup> Ggf. Regelungen zur Gemeinnützigkeit der Gesellschaft erforderlich

<sup>3</sup> Der Gegenstand des Unternehmens ist möglichst konkret zu beschreiben; der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit muss erkennbar sein.

### § 3

#### Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro<sup>4</sup> .....

An diesem Stammkapital sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:

- Land Mecklenburg-Vorpommern mit einem Geschäftsanteile im Nennbetrag von Euro<sup>5</sup> .....
- [Mitgeschafter] mit einem Geschäftsanteilen im Nennbetrag von Euro<sup>6</sup> .....

(2) Das Stammkapital ist [voll]<sup>7</sup> eingezahlt.

[alternativ: Die Einlagen sind sofort fällig. ]

[Falls erforderlich, Bestimmungen bezüglich

- Verfügung über Geschäftsanteile; Konditionen, Bewertung
- Einziehung von Geschäftsanteilen]

### § 4

#### Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. der/die Geschäftsführer
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung.

### § 5

#### Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Die Geschäftsführer nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, die-

<sup>4</sup> vgl. § 5 Absatz 1 GmbHG

<sup>5</sup> vgl. § 5 Absatz 1 GmbHG, in Euro durch fünfzig teilbar (§ 5 Absatz 3 GmbHG); Regelung ist entbehrlich, wenn das Land alleiniger Gesellschafter ist

<sup>6</sup> vgl. § 5 Absatz 1 GmbHG, in Euro durch fünfzig teilbar (§ 5 Absatz 3 GmbHG); Regelung ist entbehrlich, wenn das Land alleiniger Gesellschafter ist

<sup>7</sup> vgl. § 7 Absatz 2 GmbHG

ses Gesellschaftsvertrages und einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung.

- (3) Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (4) Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die in § 90 Absatz 1 Satz 1 AktG genannten Berichte sind schriftlich zu erstatten.<sup>8</sup>

## § 6

### Vertretung

Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer vertreten, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist oder wenn der Aufsichtsrat ein Mitglied der Geschäftsführung zur Einzelvertretung ermächtigt hat. Ansonsten wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

## § 7

### Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Zusätzlich zu den Regelungen des § 5 Absatz 3 dürfen die Geschäftsführer die nachstehend aufgeführten Geschäfte oder Maßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:
1. Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete.
  2. Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen.
  3. Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten.
  4. Erwerb und die Gründung anderer Unternehmen, den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen.
  5. Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen.
  6. Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze übersteigen.

<sup>8</sup> Für kleinere GmbH's ohne besonderes wirtschaftliches Gewicht genügt eine eingeschränkte Berichterstattung. Vorschlag: „Die Geschäftsleitung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, die Lage des Unternehmens und die Erwartungen zu berichten. Der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten.“

7. Sofern im Einzelfall die vom Aufsichtsrat für diese Geschäfte festzulegenden Grenzen (Zeitdauer, Wert) überschritten werden, zur
  - a) Aufnahme von Anleihen oder Krediten,
  - b) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen,
  - c) Gewährung von Krediten,
  - d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen.
8. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten.
9. Bestellung und Abberufung von Prokuristen, Generalbevollmächtigten und Generalhandlungsbevollmächtigten; Generalvollmacht und Generalhandlungsvollmacht dürfen nur in Ausnahmefällen und nur befristet erteilt werden. Einzelprokura *darf nicht / soll in der Regel nicht* erteilt werden<sup>9</sup>.
10. Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen, die Gewährung sonstiger Leistungen und der Abschluss von Honorarverträgen, sofern eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Grenze oder die Kündigungsfrist von einem Jahr überschritten werden.
11. Die Übernahme von Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen.
12. Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, ferner Gratifikationen und andere außerordentliche Zuwendungen an die Belegschaft, außerdem die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld und für die Benutzung von Kraftfahrzeugen.
13. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigt.
14. Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seine Änderungen.

Maßnahmen nach Nummer [.....] bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

- (2) Weitere zustimmungspflichtige Geschäfte sind in der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung enthalten.

---

<sup>9</sup> Auf Tz 120 der Beteiligungshinweise wird verwiesen. Danach kann Einzelprokura erteilt werden, wenn Größe eines Unternehmens sowie Art und Umfang seiner Geschäfte die Erteilung einer Einzelprokura als unbedenklich erscheinen lassen und das „Vier-Augen-Prinzip“ sichergestellt wird.

- (3) Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.
- (5) Die Geschäftsleitung hat für alle zustimmungsbedürftigen Geschäfte oder Maßnahmen die Zustimmung vor Abschluss oder Durchführung einzuholen. In zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrats selbst im schriftlichen Verfahren nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die Maßnahme ist dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.

## § 8

### Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus [*mindestens drei*] Mitgliedern, und zwar [.....] Vertreter des *Gesellschafters A* und [.....] Vertreter des *Gesellschafters B* [ggf. ... Arbeitnehmervertreter]. Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Gesellschafter entsandt.
- (2) Die Amtszeit endet mit Widerruf der Entsendung oder spätestens mit dem Beschluss der Gesellschafter über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgezählt.
- (3) Im Falle einer Ersatzwahl endet die Amtszeit des neugewählten Mitgliedes spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Mitgliedes.
- (4) Jedes Mitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund [jederzeit] durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (5) Die Gesellschafter können ein von ihnen benanntes Aufsichtsratsmitglied ohne Angabe von Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen.<sup>10</sup>

<sup>10</sup> Besondere Regelungen gelten für Unternehmen, die dem Betriebsverfassungsgesetz 1952 unterliegen, hinsichtlich der Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und für Unternehmen, die dem Mitbestimmungsgesetz von 1976 unterliegen, hinsichtlich der Wahl der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden und der Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahl gilt, wenn nichts anderes bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit des Gewählten. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner Amtszeit auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Dies gilt auch für stellvertretende Vorsitzende. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (7) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge oder andere Geschäfte von Mitgliedern des Aufsichtsrates mit dem Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (8) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse<sup>11</sup> bestellen. § 107 Absatz 3 Satz 2 AktG findet entsprechende Anwendung. Ausschüsse des Aufsichtsrates sind für Angelegenheiten, die ihnen zur Beschlussfassung anstelle des Aufsichtsrates überwiesen worden sind, nur beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens drei Mitglieder teilnehmen, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrates und ein Vertreter des Landes.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 9

### Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Er überwacht ferner alle weiteren wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft.
- (2) Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung sowie der Abschluss, die Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern erfolgt durch den Aufsichtsrat. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung jederzeit widerrufen. Die Anstellungsbedingungen und deren Änderung bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung<sup>12</sup>.

---

<sup>11</sup> Bei Unternehmen, die dem Mitbestimmungsgesetz von 1976 unterliegen, ist ein besonderer Ausschuss zur Bestellung der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens befugten Organs zu bilden.

<sup>12</sup> Je nach Interessenlage können der Gesellschafterversammlung auch weitergehende Rechte eingeräumt werden.

- (3) Der Aufsichtsrat erteilt den Prüfungsauftrag für den Abschlussprüfer. Er prüft den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss gemäß § 13 Absatz 2 und unterbreitet der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag zur Entlastung der Geschäftsführung.
- (4) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Aufsichtsrat schließt Zielvereinbarungen mit den Mitgliedern der Geschäftsführung ab.
- (6) Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung zu erlassen.

## § 10

### Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel einmal im Kalendervierteljahr stattfinden. Sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Falle müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Satzung festgesetzte Zahl angehören.
- (3) Ein Mitglied des Aufsichtsrates *darf* an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.
- (4) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe [durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied] überreichen lassen.
- (5) Über Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesord-

nung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

- (6) Schriftliche oder telekommunikative Beschlussfassungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse sind *ausnahmsweise* zulässig, wenn kein Mitglied innerhalb von [7] Tagen diesem Verfahren widerspricht. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen.

## **§ 11**

### **Auslagenersatz und Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder**

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten angemessenen Ersatz ihrer Aufwendungen. Eine gesonderte Vergütung soll nicht geleistet werden. Gleichwohl kann in begründeter Ausnahme eine gesonderte Vergütung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung gewährt werden.

## **§ 12**

### **Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

Die Gesellschafter sind für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere

1. die Festlegung und Fortschreibung der mit der Gesellschaft mittelfristig verfolgten Ziele,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
3. die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer,
4. die Wahl des Abschlussprüfers,
5. die Auflösung der Gesellschaft, die Bestellung des Liquidators und die Verwendung des verbleibenden Vermögens,
6. die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.

### § 13

#### Einberufung der Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung unter Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden; davon muss eine Sitzung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen eines Gesellschafters einberufen werden. Ferner kann jeder Geschäftsführer und der Aufsichtsrat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Im Einvernehmen mit allen Gesellschaftern kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $[3/4]$  des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen; diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig; hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.
- (3) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in schriftlicher Form übergeben werden.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vertreter des Haupt-/Alleingesellschafters [der Vorsitzende des Aufsichtsrates, sein Stellvertreter oder ein von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Ist kein Aufsichtsratsmitglied anwesend oder zur Leitung der Gesellschafterversammlung bereit, wählt die Gesellschafterversammlung ihren Vorsitzenden.]
- (5) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetze eine größere Mehrheit vorsehen. Die auf einzelne Gesellschafter entfallenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Je Euro [100,-] eines Geschäftsanteiles gewährt eine Stimme.

- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
- (7) Wenn kein Gesellschafter innerhalb von [7] Tagen dem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch durch schriftliche oder telekommunikative Umfrage bei allen Gesellschaftern gefasst werden (Umlaufverfahren). Solche Beschlüsse sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung aufzunehmen.

## § 14

### Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.<sup>13</sup>
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen<sup>14</sup> und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu beschließen.

<sup>13</sup> Erscheint nach den Verhältnissen der Gesellschaft eine Prüfung durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nicht geboten, so ist diese Regelung durch folgenden Zusatz zu ergänzen:

- Bei einer Gesellschaft nach § 267 Absatz 1 HGB:

„Die Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer brauchen nicht den Anforderungen nach § 319 HGB zu entsprechen.“

- Bei einer Gesellschaft nach § 267 Absatz 2 HGB:

„Abschlussprüfer können auch vereidigte Buchprüferinnen, vereidigte Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft sein.“

<sup>14</sup> Der Abschlussprüfer hat an den Verhandlungen des Aufsichtsrats (oder eines Ausschusses) zu den Vorlagen über den Jahresabschluss teilzunehmen und über wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten.

## § 15

### Prüfungsrechte

- (1) Das [Fachministerium] und das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern sind berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie können dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen.
- (2) Dem Land Mecklenburg-Vorpommern stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) zu. Der Landesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 HGrG.

## § 16

### Bekanntmachung der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft, die vom Gesetz oder vom Registerrichter gefordert werden, werden – soweit die §§ 325 ff. HGB anzuwenden sind – im Bundesanzeiger, an-sonsten im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht.

[ggf. Regelung zur Frage, wer die Kosten des Gesellschaftsvertrages trägt]

## § 17

### Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsun-wirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestim-mungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Be-stimmung vereinbart, welche den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte.

## § 18

### Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist .....

Anlage 3

**Muster einer Geschäftsweisung  
für die Geschäftsführung<sup>1</sup>  
(beschlossen in der Aufsichtsratssitzung  
am .....)**

**§ 1**

**Aufgabenkreis**

- (1) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft verantwortlich nach den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, dieser Geschäftsweisung sowie den Beschlüssen der Gesellschafter und des Aufsichtsrates. Sie haben dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.
- (2) Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.

**§ 2**

**Organisation und Geschäftsverteilung<sup>2</sup>**

- (1) Die Geschäftsführer sind gleichberechtigt und tragen für die gesamte Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung, auch wenn einzelnen Mitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen sind.
- (2) Aufgabengebiet und Geschäftsbereich der einzelnen Geschäftsführer und ihre Vertretung untereinander sowie Organisation und Geschäftsverteilung innerhalb der Gesellschaft ergeben sich aus dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan, der der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf; das gilt auch für wesentliche Änderungen dieses Planes.

---

<sup>1</sup> Das Muster ist ausgerichtet auf mehrere Geschäftsführer und daher für Gesellschaften mit nur einem Geschäftsführer entsprechend anzupassen.

<sup>2</sup> Regelungen nur erforderlich, wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden oder vorgesehen sind

### § 3

#### **Zusammenarbeit der Geschäftsführer<sup>3</sup>**

- (1) Die Geschäftsführer unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren im Einzelfall zuständigen Geschäftsführern sind von Fall zu Fall gemeinsam zu entscheiden.
- (2) Die Geschäftsführer beschließen einstimmig über Angelegenheiten
  1. die nach dem Gesellschaftsvertrag oder dieser Geschäftsanweisung dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung oder Stellungnahme vorzulegen sind,
  2. die die Geschäftsbereiche von zwei oder mehr Geschäftsführern betreffen,
  3. für die ein Geschäftsführer eine gemeinschaftliche Beschlussfassung wünscht.
- (3) Kommt eine einstimmige Beschlussfassung nicht zu Stande, kann jeder Geschäftsführer den Vorsitzenden des Aufsichtsrates um Vermittlung anrufen.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

### § 3a

#### **Vier-Augen-Prinzip<sup>4</sup>**

Wird die Gesellschaft durch einen Geschäftsführer geleitet, so stellt dieser durch geeignete interne Regelungen sicher, dass im Hinblick auf seine Tätigkeit das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird. Diese Regelung ist dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen.

### § 4

#### **Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat**

- (1) Die Geschäftsführer haben zum Wohle der Gesellschaft mit dem Aufsichtsrat eng zusammenzuarbeiten. Dies bedingt die Offenlegung aller für eine sachgemäße Beurteilung über den Gang der Geschäfte erforderlichen Informationen und Kenntnisse.
- (2) Die Geschäftsführer haben dafür zu sorgen, dass nach einem zu Beginn des Geschäftsjahres in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates

---

<sup>3</sup> s. Fn. 2

<sup>4</sup> Die Regelung ist nur erforderlich, wenn ein Geschäftsführer vorgesehen ist.

aufzustellenden Zeitplan in regelmäßigen Abständen möglichst vier Sitzungen des Aufsichtsrates im Jahr stattfinden. Die Geschäftsführer bereiten für die Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse die zu behandelnden Sachverhalte und Gegenstände vor. Die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu billigenden Tagesordnungen mit konkreter Bezeichnung der zu behandelnden Gegenstände sowie erläuternde, zur Entscheidungsfindung geeignete und ausreichende Unterlagen sollen spätestens [...] Werktagen, bei Entscheidungen, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, spätestens [...] Werktagen vor der Sitzung den Mitgliedern des Aufsichtsrates vorliegen.

- (3) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teil, sofern der Aufsichtsrat oder der Ausschuss im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft.
- (4) Jedem Aufsichtsratsmitglied sind zu Beginn seiner Tätigkeit Unterlagen des Unternehmens auszuhändigen:
  1. der Gesellschaftsvertrag,
  2. das aktuelle Unternehmenskonzept,
  3. der Organisations- und Geschäftsverteilungsplan des Unternehmens,
  4. die Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates für die Geschäftsführung,
  5. die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates,
  6. der letzte Geschäftsbericht,
  7. der Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr,
  8. die mittelfristige Finanzplanung,
  9. der letzte Quartalsbericht,
  10. Verträge von grundsätzlicher Bedeutung für das Unternehmen (z. B. Konzessionsverträge).

## § 5

### Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan mit Stellenplan, Investitionsplan und Finanzplan) sowie eine Übersicht über die Personalentwicklung aufzustellen und dem Aufsichtsrat so rechtzeitig vorzulegen, dass er vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann<sup>5</sup>.
- (2) Liegt ein beschlossener Wirtschaftsplan zu Beginn des Geschäftsjahres ausnahmsweise nicht vor, so ist die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsrates zur Fortführung der laufenden Geschäfte, die sich im Wesentlichen im bisherigen Rahmen halten, berechtigt.
- (3) Vorhaben, für die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan die erforderlichen Unterlagen für den Investitionsplan noch nicht vorliegen, dürfen erst begonnen werden, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Aufsichtsrat zugestimmt hat.
- (4) Vorhaben, zu deren Finanzierung im Finanzplan Haushaltsmittel von Gesellschaftern vorgesehen sind, dürfen erst begonnen werden, wenn diese Mittel eingegangen sind oder der rechtzeitige Eingang gegenüber der Gesellschaft sichergestellt ist. Dies gilt sinngemäß auch für Vorhaben, deren Finanzierung mit einer Bürgschaft von Gesellschaftern gesichert werden soll.
- (5) Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich [ab....Euro] über- oder unterschritten werden, ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Für neue Ansätze und Maßnahmen ist die Einwilligung des Aufsichtsrates einzuholen.

## § 6

### Mittelfristige Planung

Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist dem Aufsichtsrat eine längerfristige Planung (Erfolgs-, Investitions- und Finanzierungsvorschau) vorzulegen, die das Planjahr und mindestens drei darauffolgende Geschäftsjahre umfasst. Die dem Zahlenwerk zu Grunde liegenden Annahmen und die wesentlichen Planungsdaten sind zu erläutern.

---

<sup>5</sup> Weitere Einzelheiten zum Wirtschaftsplan sollten bei Bedarf in einer Anlage geregelt werden.

## § 7

### Unternehmenskonzept

- (1) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat ein Unternehmenskonzept (mittelfristiges Handlungsprogramm zur Umsetzung der Unternehmensziele) zur Kenntnis vorzulegen. Es ist bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben.
- (2) Bei einheitlicher Leitung über verbundene Unternehmen umfasst die Unternehmensplanung auch diese Unternehmen.

## § 8

### Berichterstattung an den Aufsichtsrat

- (1) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat zu berichten:
  1. mindestens einmal jährlich über die beabsichtigte Geschäftspolitik, künftige Erwartungen und Maßnahmen zur Früherkennung, den Bestand des Unternehmens gefährdender Entwicklungen,
  2. regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft,
  3. über die Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, und zwar möglichst so rechtzeitig, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, Stellung zu nehmen,
  4. über Angelegenheiten der Tochtergesellschaften und Beteiligungen, soweit sie von finanzieller, personeller oder grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (2) Die Geschäftsführung hat grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats mitzuteilen. Dazu gehören auch Betriebsstörungen und rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der Gesellschaft sowie Fälle, in denen der Verdacht einer solchen Handlung besteht, sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsratsmitgliedern jeweils innerhalb von [vier] Wochen nach Ablauf des Quartals auf der Grundlage eines internen monatlichen Soll-Ist-Vergleiches und entsprechend der Gliederung des Erfolgsplanes einen Bericht über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs im Vergleich zum Wirtschaftsplans sowie im Vergleich zu den vereinbarten Unternehmenszielen vorzulegen und größere

Abweichungen zu erläutern. Weiterhin soll die Entwicklung anhand ausgewählter Kennzahlen dargestellt werden<sup>6</sup>.

- (4) Dem ersten Quartalsbericht eines jeden Jahres sind Personal-Ist-Zahlen zum letzten Bilanzstichtag beizufügen.

## § 9

### Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Neben den im Gesellschaftsvertrag aufgeführten Geschäften bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates
1. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen mit besonderer Bedeutung,
  2. die Anlegung von Barmitteln in anderer Form als in Fest- oder Termingeldern,
  3. Rechtsgeschäfte, an denen Aufsichtsratsmitglieder persönlich oder als Vertreter einer Handelsgesellschaft bzw. einer juristischen Person des öffentlichen Rechts wirtschaftlich beteiligt sind,
  4. die Einstellung von Angestellten ab Vergütungsgruppe BAT Ia bzw. mit vergleichbarer Vergütung oder Sonderdienstverträgen sowie wesentliche Änderungen der Vertragsbedingungen dieser Angestellten,
  5. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen einen Gesellschafter sowie die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert von mehr als [50 000] Euro,
  6. die Gewährung von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen von mehr als [500] Euro im Einzelfall, und wenn [2 500] Euro p.a. überschritten werden,
  7. die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Tochtergesellschaften und Beteiligungen, deren Verhältnisse die Lage der Muttergesellschaft maßgebend beeinflussen.
  8. [.....]
  9. [.....]
- (2) Die Wertgrenzen/Zeitdauern für die im Gesellschaftsvertrag unter § [.....] Absatz 1 Nummer [.....] genannten Geschäfte wird wie folgt festgesetzt [.....].

<sup>6</sup> Weitere Einzelheiten sollen bei Bedarf in einer Anlage geregelt werden.

- (3) Für die Gewährung von Krediten an Geschäftsführer, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte sowie an Aufsichtsratsmitglieder gelten die Bestimmungen der §§ 89 und 115 des Aktiengesetzes sinngemäß.
- (4) Vorlagen der Geschäftsführung für die Gesellschafterversammlung sind vorher dem Aufsichtsrat zur Stellungnahme oder Kenntnisnahme zuzuleiten.

## **§ 10**

### **Einbindung von Tochtergesellschaften**

- (1) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Geschäftsanweisung auch von den Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften beachtet werden.
- (2) Bei Tochtergesellschaften ohne Aufsichtsrat sind die nach dem Gesellschaftsvertrag der Muttergesellschaft und dieser Geschäftsanweisung zustimmungspflichtigen Geschäfte dem Aufsichtsrat der Muttergesellschaft zur Beschlussfassung vorzulegen. Dies gilt auch für Maßnahmen, die nach den Gesellschaftsverträgen der Tochtergesellschaften der Zustimmung deren Gesellschafterversammlung bedürfen.
- (3) Bei Tochtergesellschaften und wichtigen Beteiligungen mit Aufsichtsrat sind Maßnahmen grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung dem Aufsichtsrat der Muttergesellschaft vorzulegen.

## **§ 11**

### **Mitwirkung bei der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Geschäftsführer haben spätestens zwei Wochen vor der Gesellschafterversammlung sämtliche Unterlagen, die zur Erledigung der Tagesordnung erforderlich sind, den Gesellschaftern zu übersenden.
- (2) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft bzw. das schriftliche Abstimmungsverfahren wählt.
- (3) Die Geschäftsführer haben die Beschlüsse der Versammlung vorzubereiten und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Gesellschaftsvertrages auszuführen.

## § 12

### Abwesenheit der Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführer stimmen Dienstreisen und Urlaub kollegial miteinander ab. Sie teilen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates Dienstreisen und Urlaub von mehr als [5] Tagen rechtzeitig mit.
- (2) Dienstreisen in das Ausland von mehr als [5] Tagen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- (3) Dienstreisen und Urlaub dürfen nur angetreten werden, wenn für die Zeit der Abwesenheit eine ausreichende Vertretung sichergestellt ist.
- (4) Ist ein Geschäftsführer aus anderen Gründen an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, ist dies dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich mitzuteilen.

Anlage 4

## Muster einer Geschäftsordnung für Aufsichtsräte von Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Der Aufsichtsrat der [...] GmbH (im Folgenden: „Gesellschaft“) gibt sich auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages folgende Geschäftsordnung:

### Präambel

Der Aufsichtsrat bestellt, überwacht und unterstützt die Geschäftsführung. Aufsichtsrat und Geschäftsführung arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen.

Die Aufgaben, Befugnisse und Rechte des Aufsichtsrats ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung.

### Abschnitt 1

#### Innere Ordnung des Aufsichtsrats

#### § 1

##### **Vorsitzender und Stellvertreter**

- (1) In seiner konstituierenden Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Ist der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert, so hat sein Stellvertreter in allen Fällen, in denen er in Stellvertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende; *[das Zweitstimmrecht steht ihm jedoch nicht zu<sup>1</sup>]*. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich für die restliche Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen.
- (3) Der Vorsitzende vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern.

---

<sup>1</sup> Regelung nur erforderlich, wenn Zweitstimmrecht in § 4 Absatz 2 eingeräumt wurde

- (4) Der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung.
- (5) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Urkunden und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 2

### Einberufung von Sitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden, oder in dessen Auftrag von der Geschäftsleitung, zur Sitzung einberufen, so oft eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird einem Verlangen, das von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder von der Geschäftsführung geäußert ist, nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selber den Aufsichtsrat einberufen. Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal in jedem Kalendervierteljahr einberufen werden; mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr muss eine Sitzung stattfinden.
- (2) Die Einberufung ergeht schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und den Aufsichtsrat auch mündlich oder fernmündlich einberufen.
- (3) Die Sitzungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einberufung bekannt zu gebenden Ort statt.
- (4) Mit der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und etwaige Beschlussvorschläge zu übermitteln. Ergänzungen der Tagesordnung müssen vor Ablauf der Einberufungsfrist mitgeteilt werden, soweit der Vorsitzende die Frist hierfür nicht in entsprechender Anwendung von Absatz 2 Satz 3 im Einzelfall abkürzt. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Beschlussvorschläge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist, mindestens eine Woche vorher.

### § 3

#### Vorbereitung und Ablauf der Sitzungen

- (1) Die Vorbereitung der Sitzungen erfolgt in der Verantwortung des Vorsitzenden. Er wird dabei von der Geschäftsleitung unterstützt<sup>2</sup>.
- (2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats, geleitet. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann eine von ihm einberufene Sitzung oder die Beratung und Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag der Geschäftsführung oder sonst aus erheblichem Grund unterbrechen oder vertagen.
- (3) Gegenstände, die nicht mindestens eine Woche vor der Sitzung vom Vorsitzenden schriftlich angekündigt worden sind, dürfen mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder verhandelt werden, wenn kein anwesendes Mitglied der Behandlung widerspricht. Ein abwesendes Mitglied kann binnen einer Woche, gerechnet vom Zugang der Niederschrift über die Sitzung, Widerspruch gegen die Behandlung eines solchen Gegenstandes erheben; ein Beschluss zu diesem Gegenstand gilt dann als nicht zu Stande gekommen und der Gegenstand ist auf einer neu einzuberufenden Sitzung erneut zu verhandeln. Wird ein Widerspruch nicht erhoben, gilt die Behandlung sämtlicher Gegenstände als genehmigt.
- (4) Der Vorsitzende benennt den Protokollführer.
- (5) Der Vorsitzende entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.
- (6) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Vorsitzende nicht anderes bestimmt.

---

<sup>2</sup> vgl. § 4 des Musters Geschäftsweisung für die Geschäftsteilung (Anlage ....)

- (7) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aus erheblichen Gründen aufheben oder verlegen.

#### **§ 4**

##### **Beschlussfassung**

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen; § 108 Absatz 2 Satz 4 AktG ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in Sitzungen. Ein nicht anwesendes Mitglied kann durch ein anderes Mitglied als Stimmboten seine Stimme schriftlich abgeben. Schriftliche oder fernmündliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse sind ausnahmsweise zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen.
- (3) Soweit das Gesetz, der Gesellschaftsvertrag oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgebenden Stimmen gefasst. [Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so steht dem Vorsitzenden bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, ein Zweitstimmrecht zu.]<sup>3</sup>
- (4) Ein Mitglied des Aufsichtsrates soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.

#### **§ 5**

##### **Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse**

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende unterzeichnet. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse wiederzugeben. Beschlüsse, die nicht in der Sitzung gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die

<sup>3</sup> Bei Gesellschaften, die den Regeln des Mitbestimmungsgesetzes 1976 unterliegen

Niederschrift nach den Sätzen 1 und 2 wird jedem Mitglied des Aufsichtsrats und dem Gesellschafter unverzüglich zugeleitet.

- (2) Die Niederschrift über eine Sitzung bedarf der Genehmigung in der folgenden Sitzung des Aufsichtsrates.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom Vorsitzenden als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in dieser Form protokolliert werden, ist ein Widerspruch gegen die Niederschrift nur in der Sitzung möglich.

## **§ 6**

### **Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft und ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsunternehmen zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Mitglied erfährt. Dies gilt auch nach Beendigung des Amtes.
- (2) Der Vorsitzende hat Sachverständige und Auskunftspersonen, die zu den Sitzungen hinzugezogen werden, vor Sitzungsbeginn auf Stillschweigen über die vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft zu verpflichten.
- (3) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge oder andere Geschäfte eines Aufsichtsratsmitglieds mit dem Unternehmen sind dem Aufsichtsrat anzuzeigen und bedürfen seiner Zustimmung. Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, sind gegenüber dem Aufsichtsrat offen zu legen.

## **§ 7**

### **Ausschüsse**

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, namentlich um die Geschäftsführung in einzelnen Geschäftsbereichen zu beraten und zu unterstützen (Fachausschüsse).

- (2) Die Ausschüsse erfüllen im Namen und in Vertretung des Aufsichtsrats die ihnen durch das Gesetz, diese Geschäftsordnung und besondere Beschlüsse des Aufsichtsrates übertragenen Aufgaben.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Aufsichtsrat für die Zeit gewählt, für die sie zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bestellt wurden. Sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrats zum Mitglied eines Ausschusses berufen wird, führt er in diesem den Vorsitz und hat gegebenenfalls das Zweitstimmrecht; im Übrigen werden die Ausschussvorsitzenden vom Aufsichtsrat bestellt.
- (4) Der Ausschussvorsitzende kann Mitglieder des Aufsichtsrats, die dem Ausschuss nicht angehören, in beratender Funktion hinzuziehen.
- (5) Die für den Aufsichtsrat im Gesetz, in der Satzung und in dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die innere Ordnung der Ausschüsse, soweit nicht nachstehend zulässige abweichende Regelungen getroffen sind.
- (6) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

[Ggf. weitere Regelungen zu bestimmten Ausschüssen ]

## Abschnitt 2

### Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Geschäftsführung

#### § 8

#### **Bestellung der Geschäftsführung**

- (1) Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer der Gesellschaft. Soweit vor der Konstituierung des Aufsichtsrats die Geschäftsführer durch die Gesellschafterversammlung bestellt worden sind, steht die Bestätigung der bestellten Geschäftsführer durch den Aufsichtsrat in seiner konstituierenden Sitzung der Bestellung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat gleich.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einen Sprecher der Geschäftsführung und dessen Stellvertreter ernennen.

## § 9

### Information und Aufsicht

- (1) Der Aufsichtsrat kann jederzeit durch seinen Vorsitzenden von der Geschäftsführung Berichte entsprechend § 90 AktG anfordern.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Berichte unverzüglich an die Mitglieder des Aufsichtsrats weiter.
- (3) Der Aufsichtsrat kann in entsprechender Anwendung von § 111 Absatz 2 AktG Prüfungen veranlassen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

## § 10

### Beratung und Unterstützung

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftstätigkeit der Geschäftsführung zu überwachen und durch Beratung und durch andere geeignete Formen der Mitwirkung zu unterstützen.
- (2) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung insbesondere in allen Grundfragen
  - der Tätigkeit und Organisation der Gesellschaft,
  - .....
  - .....

## § 11

### Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Der Aufsichtsrat legt die Wertgrenzen fest, bei deren Überschreitung Geschäfte und Maßnahmen seiner Zustimmung bedürfen. Er kann jederzeit weitere Geschäfte und Maßnahmen bestimmen, die gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrags seiner Zustimmung bedürfen.
- (2) Über die Zustimmung entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss. Über Entscheidungen, die von einem Ausschuss getroffen wurden, berichtet der Vorsitzende dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung.

- (3) Der Aufsichtsrat kann jederzeit Art, Umfang und Voraussetzungen der Geschäfte bestimmen, für die er nach dem Gesellschaftsvertrag seine Zustimmung im Voraus erteilt.